

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist ein Zweigverein des TSB Horkheim; er führt den Namen

TSB Tennisclub Horkheim e.V.

Er hat seinen Sitz in Horkheim und ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein anerkennt die Satzung des TSB Horkheim in deren Funktion als Satzung des Gesamtvereins. Insbesondere macht sich der Verein die Präambel der Satzung des Gesamtvereins, sowie den in dessen Satzung festgelegten Vereinszweck, zueigen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Tennissports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein anerkennt die in § 2 der Satzung des Gesamtvereins enthaltenen Bindungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) passive Mitglieder.

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitarbeit der Jugend im Verein regelt die Jugendordnung.

2. Mit der Aufnahme in den Verein wird das Mitglied gleichzeitig Mitglied des Gesamtvereins, anerkennt dessen Satzung und tritt damit in die Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Gesamtvereins ein.

3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands bei Vorliegen einer schriftlichen Eintrittserklärung. Dem Mitglied ist ein Mitgliederausweis und ein Exemplar der Vereinssatzung auszuhändigen.

4. Mit der Unterzeichnung der Eintrittserklärung anerkennt der neu Eintretende die Satzung des Vereins und der Fachverbände, denen sich der Verein angeschlossen hat.

5. Die Pflichten des Mitgliedes bestehen in:

- a. Der Förderung des in der Satzung niedergelegten Zwecks des Vereins.
- b. Der Einhaltung der Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane.
- c. Der Zahlung der Vereinsbeiträge.

6. Vereinsmitglieder können auch gleichzeitig anderen Zweigvereinen des TSB Horkheim angehören. Diese Mitgliedschaft muss dem Vorstand angezeigt werden.

7. Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod,
- b. durch schriftlich erklärten Austritt auf Ende des Kalenderjahres. Mitglieder, die im Verein ein Amt bekleidet haben, müssen vorher Rechenschaft ablegen.
- c. durch Ausschluß aus dem Verein, der vom Vereinsausschuß zu beschließen ist, bei
 - vereinschädigendem Verhalten,
 - bei grobem Vergehen gegen die Vereinssatzungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane,

- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
- bei Verzug der Bezahlung der Vereinsbeiträge von mehr als 12 Monaten.

8. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

§ 4 Mitgliederbeiträge

1. Der Verein erhebt in eigener Verantwortung Beiträge. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird am Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Vereinsausschuss.

Im Übrigen wirkt der Verein an der Willensbildung des Gesamtvereins über dessen Vereinsrat mit.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich, möglichst zu Beginn eines Geschäftsjahres, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorsitzenden schriftlich bekannt gemacht werden.
2. Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Viertel aller ordentlicher Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte aufweisen:
 - a. Jahresbericht des Vorsitzenden
 - b. Bericht des Kassiers

- c. Bericht des Sportwarts
 - d. Bericht der Kassenprüfer
 - e. Entlastungen
 - f. Beschlussfassung über Anträge
 - g. Neuwahlen
 - h. Verschiedenes
4. In der Mitgliederversammlung muss jedem Mitglied auf Verlangen Gelegenheit gegeben werden, zu grundsätzlichen Vereinsfragen Stellung zu nehmen.
 5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem ersten Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten.
 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 1/10 der erschienenen Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim vorzunehmen.
 7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
 8. über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 9. Ferner bestimmt die Mitgliederversammlung aus der Mitte aller Mitglieder des Vereins den weiteren Vertreter des Vereinsrates des Gesamtvereins und zwei Kassenprüfer im wechselseitigen Turnus.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu führen. Er besteht aus
 - dem Ersten Vorsitzenden,
 - dem Zweiten Vorsitzenden,
 - dem Kassier,
 - dem Schriftführer,
 - dem Sportwart.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten, die jeweils alleinvertretungsbefugt sind.

2. Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wahl ist im jährlichen Wechsel

vorzunehmen, wobei der Erste Vorsitzende gemeinsam mit dem Schriftführer und dem Sportwart und die weiteren Mitglieder im folgenden Jahr zu wählen sind. Entsprechendes gilt für die weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses gemäß § 8.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand die freiwerdende Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu besetzen. Entsprechendes gilt für die weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses gemäß § 8.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem die Beschlussfassung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Entsprechendes gilt für den Vereinsausschuss gemäß § 8.

§ 8 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem
 - a. Vorstand gemäß § 7
 - b. Jugendwart,
 - c. Damenwart,
 - d. Vergnügungswart,
 - e. Technischen Leiter,
 - f. Hallenwart,
 - g. Heimwart,
 - h. Vertreter des Vereins im Vereinsrat.
2. Die Mitglieder des Vereinsausschusses sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.
3. Der Ankauf, Verkauf und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten darf im Innenverhältnis erst nach Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen. Eine Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden.
4. Der Kassier ist für ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher und der Mitgliederlisten verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass für jede Einnahme und Ausgabe ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden ist. Für den Einzug der Beiträge und sonstiger Einnahmen hat er zu sorgen und alle erforderlichen Zahlungen zu leisten. Der jährliche Rechnungsabschluss ist durch die bestellten Kassenprüfer zu prüfen. Möglich sind auch Zwischenprüfungen während des Geschäftsjahres.

5. Der Schriftführer hat die Protokolle der Mitgliederversammlung, der Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses zu führen. Ferner sind die wichtigen Ereignisse des Vereinslebens aufzuzeichnen.

§9 Vereinsvermögen

Der Verein übernimmt das ihm bisher als Abteilung des TSB Horkheim zur Nutzung überlassene Vermögen des TSB Horkheim als dessen Rechtsnachfolger. Im Übrigen anerkennt er die in § 12 der Satzung des Gesamtvereins enthaltenen Bestimmungen zur Auseinandersetzung der vermögensrechtlichen Verhältnisse.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung oder die Satzungsänderung angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Geänderte Satzung vom 25.03.2011